

Stadt Schwentinental
Die Bürgermeisterin
Az: OA-517-21

Schwentinental, den 26.10.2009

**Anordnung über Rattenbekämpfung in der Stadt Schwentinental
vom 02.11. - 15.11.2009**

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 12 der Kreisverordnung vom 01.10.2002 und § 106 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 19. März 1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 123) wird hiermit öffentlich angeordnet und bekannt gegeben:

1. In der Zeit vom 02.11.09 bis 15.11.09 ist im gesamten Stadtgebiet eine allgemeine Bekämpfung der Ratten von den Verpflichteten durchzuführen. Die Durchführung richtet sich nach den Bestimmungen der Kreisverordnung über die Bekämpfung von Ratten im Kreis Plön.
2. Am Beginn der allgemeinen Rattenbekämpfung, dem 02.11.2009 muss die Auslegung der Bekämpfungsmittel oder -geräte bis spätestens 10.00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Die Verpflichteten haben dafür zu sorgen, dass die Giftausgelegstellen täglich bis 10.00 Uhr kontrolliert und die ausgelegten Bekämpfungsmittel oder -geräte bei Bedarf ergänzt oder erneuert bzw. einsatzbereit gemacht werden.

Im Auftrag
Wollschläger

**Ich bitte folgende Hinweise aus der
Kreisverordnung vom 01.10.2002 zu
beachten:**

**§ 1
Verpflichtete**

(1) Zur Rattenbekämpfung

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf allen Grundstücken und Wohnungen,
2. außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf Grundstücken, die bebaut sind oder auf denen sich Zelt-

plätze oder Lagerstätten für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe oder Kompost befinden.

3. in Abwasseranlagen (Kanalisation und Kläranlagen)
 4. auf Wasserfahrzeugen, Wohnschiffen und schwimmenden Geräten
- sind die Eigentümerinnen/Eigentümer verpflichtet.

(2) Neben den Eigentümerinnen/Eigentümern sind diejenigen zur Bekämpfung von Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Sachen ausüben. Wer die tatsächliche Gewalt gegen den Willen der Eigentümerinnen/Eigentümer ausübt oder auf einen im Einverständnis mit der Eigentümerin/dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verpflichtet anerkannt worden ist, ist an Stelle der Eigentümerin/Eigentümers verpflichtet.

§ 5

Bekämpfung und Bekämpfungsgeräte

Für die Bekämpfung von Ratten dürfen nur Mittel und Verfahren verwendet werden, die von der zuständigen Bundesbehörde in einer Liste im Bundesgesundheitsblatt bekannt gemacht worden sind. Die Aufnahme in die Liste erfolgt nur, wenn die Mittel und Verfahren hinreichend wirksam sind und keine unververtretbaren Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt haben.

§ 6

Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bei der Rattenbekämpfung nach den §§ 3 und 4 dürfen Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden.
- (2) Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen; bei Giften sind auch der Name des Mittels und sein Wirkstoff anzugeben.
- (3) Wird die Bekämpfung nicht von den Verpflichteten selbst vorgenommen, so sind diese unverzüglich von den mit der Durchführung beauftragten Fachkräften darüber zu unterrichten, wo sich Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte befinden.

§ 7

Beseitigung der Ratten und Giftköder

- (1) Die Verpflichteten haben nach einer Bekämpfung nach toten Ratten zu suchen. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann.
- (2) Die Verpflichteten haben die Giftköder nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen unverzüglich so zu beseitigen,

so dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Giftige Bekämpfungsmittel, deren Anwendung besonderer Erlaubnis bedarf (hochgiftige Stoffe), sind von demjenigen, der die Erlaubnis zur Anwendung besitzt, so zu beiseitigen, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 8

Nachfolgende Bekämpfung

- (1) Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahmen sind die Rattenlöcher und die von Ratten genagten Durchtrittsstellen mit geeigneten Mitteln fest zu verschließen. Bauliche Mängel, die den Aufenthalt von Ratten begünstigen oder den Zugang der Ratten in Gebäuden erleichtern, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) An Orten und Plätzen, die von Ratten bevorzugt befallen werden, sind Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall verhindern. Dieses gilt insbesondere für Abwasseranlagen und Lagerplätze für Lebensmittel, Futtermittel, Abfallstoffe und Kompost.

§ 9

Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen

Die zuständige Behörde überwacht die Maßnahmen nach den §§ 3 bis 8.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 1 nicht nachkommt
2. die Bekämpfungsmaßnahmen nach § 3 oder § 4 unterlässt
3. nicht anerkannte Bekämpfungsmittel oder Bekämpfungsmittel (§ 5) verwendet
4. die Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 unterlässt
5. die toten Ratten und Giftköder nicht nach § 7 beseitigt
6. die nachfolgende Bekämpfung nach § 8 unterlässt
7. die Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 10 nicht oder ungenügend erfüllt.